

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

06.01.2014

**An die
Staatsanwaltschaft Gießen
z.K. Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt**

Strafanzeige gegen

- Vors. Richterin im Landgericht Enders-Kunze
- Richter am Landgericht Geilfus
- Richterin am Landgericht Kanzler
- Richter am Landgericht Wellenkötter
- Richter am Landgericht Dr. Schimrosczyk
- Staatsanwalt beim Landgericht Bender

und weitere hier nicht namentlich benannte Beteiligte an der Strafverfolgung des Dennis Stephan wegen Verfolgung Unschuldiger

sowie gegen

- zu ermittelnde Angehörige der Staatsanwaltschaft Gießen, u.a. Staatsanwalt Bender und weitere hier nicht namentlich benannte Beteiligte an der Nicht-Strafverfolgung des Dieter Howe

wegen Strafv ereitelung im Amt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich stelle diese Strafanzeige als Beobachter des Prozesses gegen Dennis Stephan am Landgericht Gießen.

Mehrere Monate war Dennis Stephan aufgrund eines vorschriftswidrig entstandenen (Nicht-)Gutachtens in der Psychiatrie zwangs-untergebracht. Seit mehreren Monaten wird er nun (zunächst gleichzeitig, dann stattdessen) strafrechtlich verfolgt.

Ich stelle fest:

1. Der Tatverdacht gegen Dennis Stephan bestand von Beginn an nicht, weil niemand von einer schweren Brandstiftung oder überhaupt einer Straftat ausging. Die Zeugen der eingesetzten Feuerwehr erklärten vor Gericht, dass sie den bereits erloschenen Aschehaufen aus dem Fenster warfen. Dieses Verhalten ist nur erklärbar, wenn die vor Ort eingesetzten Feuerwehrleute keine Brandstiftung in dem Vorgang erkennen konnten. Sonst hätten sie das zentrale Beweismittel ohne Not vernichtet. Andere Tatbeschreibungen gibt es nicht, weil die Feuerwehr die Lage ja unwiderbringlich so verändert hatte, dass niemand mehr einschätzen konnte, was eigentlich vorgefallen war. Der Vorwurf der Brandstiftung – ob nur „schwer“ oder „fahrlässig“ - basiert also von vornherein auf reiner Willkür.

2. Seit den Aussagen der Feuerwehrangehörigen schon zu Beginn des jetzt laufenden Verfahrens ist diese Information spätestens auch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bekannt. Dennoch wird die strafrechtliche Verfolgung fortgesetzt.

3. Die Beweisaufnahme im laufenden Verfahren behandelt folgerichtig auch nicht mehr die erfundene Brandstiftung, sondern die Frage, ob Dennis Stephan nach anderen Regeln die Freiheit entzogen oder er zumindest für nicht zurechnungsfähig erklärt werden kann. Ob er schuldig ist, spielt angesichts dessen, dass für die Brandstiftung von Beginn an kein einziges Indiz, geschweige denn ein Beweis vorhanden war, keine Rolle mehr.

Doch auch die Frage einer weiteren Zurechnungsfähigkeit ist längst beantwortet worden – und zwar einerseits von der psychiatrischen Klinik, in der Dennis Stephan zwangseingewiesen war, und andererseits vom Gericht mehrfach selbst. Denn die Vitos-Klinik in Haina und ihre Außenstelle Gießen haben mit in ihrem Schreiben vom 23.10.2013 (Blatt 544 – 545) an das Gericht bereits formuliert, dass Herr Stephan „durchgehend in der Lage (ist) Entscheidungen selbständig zu treffen“. Es stellt sich folglich die Frage, wieso er seiner Freiheit beraubt wurde – aber auch, warum das erneut versucht wird.

Zudem hat das Gericht mündlich und inzwischen zweimal schriftlich darauf hingewiesen, dass Herr Stephan sich selbst, ohne die Hinzuziehung weiterer Verteidiger seiner Wahl, „eloquent“ verteidigen kann. Das Gericht schrieb das in der Ablehnung erfahrener StrafverteidigerInnen als Rechtsbeistand von Dennis Stephan.

Folglich stelle ich fest:

- Es gibt keine vorgeworfene Straftat und zusätzlich keinen Verdacht, dass Dennis Stephan die Nicht-Straftat ausgelöst hat.
- Die Prozessbeteiligten und andere Stellen sind selbst der Auffassung, dass Dennis Stephan selbständig handlungsfähig und zurechnungsfähig ist – sogar ausreichend für einen komplizierten Gerichtsprozess.

Dennoch erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung, was den Straftatbestand des § 344 StGB erfüllt.

Die – trotz allem – weiter durchgeführte Beweiserhebung im Prozess gegen Dennis Stephan hat aber einen erheblichen Tatverdacht der gefährlichen Körperverletzung bzw. gar des versuchten Totschlag gegen den ehemaligen Kommunalpolitiker und Vereinsvorsitzenden Dieter Howe gebracht. Die Staatsanwaltschaft hat auf Nachfrage abgelehnt, die selbstbelastenden Aussagen des Dieter Howe in seiner Zeugenvernehmung am 23.12.2013 überhaupt für Ermittlungen zu verwenden. Das bereits stellt eine Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB dar.

Insgesamt erscheint aber die gesamte Strafverfolgung des Dennis Stephan tatsächlich dem Schutz des Dieter Howe vor Strafverfolgung zu dienen. Dieses ist spätestens seit dem Zeitpunkt deutlich, als weder die Tatbeteiligung noch überhaupt die Existenz einer Tat sich belegen ließen und das Gericht selbst, um eine diese Dinge aufdeckende Strafverteidigung abzuwehren, dem Dennis Stephan attestierte, sich selbst verteidigen zu können, während selbst erfahrene StrafverteidigerInnen dieses nicht könnten.

Die Strafvereitelung im Amt und die Verfolgung geschehen folglich tateinheitlich, sind aber verschiedene formale Vorgänge.

Angesichts der offensichtlichen Verstrickung der Gießener Staatsanwaltschaft empfehle ich die Beauftragung einer anderen Staatsanwaltschaft im besonderen Zuweisungsverfahren.

Ich verzichte nicht auf eine Benachrichtigung über den weiteren Fortgang der Ermittlungen zu meiner Strafanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".